

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 21. April

1958

Datum	Inhalt	Seite
22. 3. 1958	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz . . .	53
16. 4. 1958	Verordnung über die Aufhebung der Preisvorschriften für Bier	53
11. 4. 1958	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	53
16. 4. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden	55

Verordnung

zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz

Vom 22. März 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Nr. 9 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 7. September 1957 (GVBl. S. 199) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz IV werden folgende Worte gestrichen: „daß An- und Ummeldungen keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten dürfen, daß die Entscheidung über die Wahl der Schulart grundsätzlich für die Dauer eines Jahres verbindlich ist.“

2. Nach Absatz IV wird folgender Absatz V eingefügt:

„Die Erziehungsberechtigten können die mit der Schulanmeldung oder -ummeldung zu treffende Entscheidung auch von der Bedingung abhängig machen, daß mindestens eine Klasse der von ihnen gewählten Schulart im gewünschten Schulgebäude zustande kommt, oder daß die Schule der von ihnen gewählten Schulart eine bestimmte Anzahl von Klassen hat. Für den Fall, daß dies nicht zutrifft, haben sich die Erziehungsberechtigten von vornherein für die eine oder die andere Schulart (im entfernteren bzw. im näheren Schulgebäude) zu entscheiden.“

3. Der bisherige Absatz V wird Absatz VI.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.
München, den 22. März 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung der Preisvorschriften für Bier

Vom 16. April 1958

Auf Grund des § 2 Abs. 2b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert mit Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in Verbindung mit der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (BayBS IV S. 87) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Anordnung Nr. By 3/52 über Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 v. H. vom 18. Juni 1952 (BayBS IV S. 94) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. April 1958 in Kraft.

München, den 16. April 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 11. April 1958

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des In-

nern (Entschließung vom 26. Februar 1958 Nr. IA 4—538-40/6) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 28. März 1958 Nr. VA—7910 g—II/25 a—15993) mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Mitgliedschaft kraft Gesetzes

Mitglieder kraft Gesetzes (Art. 47 Abs. I VersG.) sind alle bestellten (approbierten), nicht dauernd berufsunfähigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes, im Tätigkeitsbereich der Anstalt berufstätig sind und hier ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. auch Abschnitt VI und VII).“

2. Abs. II a) des § 17 erhält folgende Fassung:

„II. a) Bei angestellten nachgeordneten Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz übersteigen, beträgt der Beitrag 7 v. H. des reinen Jahres-Berufseinkommens. Dieses errechnet sich aus den Dienstbezügen und Nebeneinnahmen abzüglich eines angemessenen Anteils für Berufskosten. Der Beitrag ist aber mindestens aus einem Betrag zu entrichten, welcher der Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung entspricht.“

3. In § 17 Absatz II Buchst. b) werden in Satz 1 hinter den Worten „die Befreiung von der Angestelltenversicherung“ die Worte „gemäß Art. 1 § 7 Abs. 2 AnVNG“ eingefügt.

4. Dem § 17 Abs. II wird Buchst. c) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Angestellte Mitglieder, die auf Grund des Art. 2 § 1 b AnVNG die Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag von 320 DM jährlich.“

5. In § 17 wird folgender Abs. III eingefügt:

„III. Medizinalassistenten, die die Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt haben, zahlen den gleichen Beitrag, den sie zur Angestelltenversicherung zu entrichten hätten. Medizinalassistenten, die ihre Befreiung von der Angestelltenversicherung nicht beantragt haben, zahlen den ermäßigten Mindestbeitrag von 160 DM jährlich.“

6. In § 17 wird folgender Abs. IV eingefügt:

„IV. Mitglieder, die nach ihrer Bestellung zum Zwecke ihrer Weiterbildung ohne Entgelt tätig sind, zahlen während dieser Zeit den ermäßigten Mindestbeitrag von 160 DM jährlich.“

7. Der bisherige Abs. III wird Abs. V und erhält folgenden Wortlaut:

„V. Die beamteten Mitglieder im Sinne des § 13 Abs. II haben den aus Abs. I sich ergebenden Beitrag, mindestens 320 DM jährlich, zu entrichten, wobei das Dienst Einkommen mit allen Zuschlägen für die Berechnung des Beitrags außer Ansatz bleibt. Für Beamte auf Widerruf gilt außerdem Abs. I b Satz 2 entsprechend.“

8. § 17 Abs. IV wird Abs. VI und in § 18 Abs. VI wird „IV“ durch „VI“ ersetzt.

9. Dem § 19 wird folgender Abs. III angefügt:

„III. Verlegen angestellte Mitglieder, die sich gemäß Art. 1 § 7 Abs. 2 AnVNG von der Angestelltenversicherung haben befreien lassen, ihren Wohnsitz oder ihre Tätigkeit außerhalb des Anstaltsbereichs, so erhalten sie auf Antrag die geleisteten Beiträge zurück, wenn

- sie von der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch machen und
- sie außerhalb des Anstaltsbereichs angestelltenversicherungspflichtig werden und
- eine Überleitung von Beiträgen auf Grund eines Überleitungsabkommens nicht möglich ist.

Der Antrag auf Beitragsrückgewähr ist innerhalb von 5 Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen. Wird das ehemalige Mitglied innerhalb von 5 Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft wieder Mitglied der Anstalt, so lebt das Versorgungsverhältnis wieder auf, wenn die Beiträge nicht erstattet worden sind oder die erstatteten Beiträge wieder eingezahlt werden.“

10. Dem § 19 wird folgender Abs. IV angefügt:

„IV. Die Bayerische Versicherungskammer kann mit anderen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.“

11. In § 23 Abs. II wird jeweils die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

12. In § 24 Abs. I Nr. 2 werden die Worte „jährlich 17 vom Hundert“ durch die Worte „jährlich 18 vom Hundert“ ersetzt.

13. In § 24 wird folgender Abs. II eingefügt:

„II. Tritt dauernde Berufs unfähigkeit im Laufe der ersten 10 Jahre der Mitgliedschaft und vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so beträgt das Ruhegeld

- für angestellte Mitglieder, die sich nach Art. 1 § 7 Abs. 2 AnVNG von der Angestelltenversicherung haben befreien lassen, 35 v. H. des während der Mitgliedschaft nach ihrer Bestellung durchschnittlich verdienten Einkommens, jedoch mindestens 1800 DM, höchstens 3000 DM jährlich,
- für niedergelassene Mitglieder 1800 DM jährlich,
- für Medizinalassistenten, die sich von der Angestelltenversicherung haben befreien lassen, 1800 DM jährlich.

Ist die Berechnung nach Abs. I günstiger, so verbleibt es dabei.

Bei vorübergehender Berufs unfähigkeit gilt die gleiche Regelung, jedoch wird die Rente nur auf Zeit und längstens auf die Dauer von 2 Jahren gewährt. Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von 4 Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.“

14. § 24 Abs. II wird Abs. III und in § 30 Abs. IV wird „II“ durch „III“ ersetzt.

15. § 24 Abs. III wird Abs. IV.

16. In § 28 Abs. I wird hinter „§ 24 Abs. I“ „bzw. Abs. II“ eingefügt.

17. In § 28 Abs. II wird hinter „§ 24 Abs. I“ „bzw. Abs. II“ eingefügt.

18. § 29 Abs. II erhält folgende Fassung:

„II. Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Anstalt erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Leistungen aus der Anstalt erhalten, so werden auf Antrag 50 v. H. der geleisteten Beiträge an Stelle des Sterbegeldes ausbezahlt:

a) an die leiblichen Eltern oder volljährigen Kinder;

b) wenn Empfangsberechtigte nach a) nicht vorhanden sind, an diejenige natürliche Person, die das Mitglied der Anstalt gegenüber schriftlich als Empfangsberechtigten benannt hat;

c) wenn Empfangsberechtigte nach a) und b) nicht vorhanden sind, an die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

In RM geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.“

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38. Für die Angehörigen dieser Gruppe gelten statt des § 17 Abs. I Buchst. a) Satz 1 und 2 und Buchst. b) und Abs. III, des § 23 Abs. II, der §§ 24 und 26, des § 28 Abs. I, II und IV und des § 30 Abs. IV die nachfolgenden Bestimmungen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V der Satzung.“

20. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39. Der Beitrag beträgt vier vom Hundert des Gesamtumsatzes, mindestens 320 DM jährlich.“

21. In § 41 Abs. I wird das Wort „siebzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

22. In § 41 Abs. II wird die Zahl „480“ durch die Zahl „720“ ersetzt.

23. Der Satzung wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47. Soweit sich durch die Änderung des Zuschlages in § 24 Abs. I Ziff. 2 und des Ruhegeldsatzes in § 41 Abs. I von 17 auf 18 v. H. eine Erhöhung der am 31. 12. 1957 laufenden Renten ergibt, beträgt diese mindestens beim Ruhegeld 120 DM, beim Witwengeld 72 DM und beim Waisengeld 60 DM jährlich.“

München, den 11. April 1958

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden

Vom 16. April 1958

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeit zur Festsetzung des Diäten- und des Besoldungsdienstalters sowie zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge wird den Oberlandesgerichtspräsidenten für alle Richter und Beamten der in ihrem Bezirk gelegenen Justizbehörden übertragen. Für die Besoldungsangelegenheiten der Angehörigen des Staatsministeriums der Justiz und der Leiter der dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar nachgeordneten Behörden mit Ausnahme der selbständigen Vollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.“

(2) Die Befugnis zur Bewilligung und Anweisung von Unterhaltszuschüssen (§ 7 der Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 6. Juli 1953, BayBS III S. 382) wird den Oberlandesgerichtspräsidenten für alle Beamtenanwärter der in ihrem Bezirk gelegenen Justizbehörden übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

München, den 16. April 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Goppel, Staatssekretär

Berichtigung

§ 2 der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. März 1958 (GVBl. S. 42) muß lauten:

„Diese Verordnung tritt am 15. April 1958 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.“

München, den 3. April 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

